

RS OGH 2006/9/13 7Ob195/06m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2006

Norm

EO §7 Abs1 Bb1

UVG §5 Abs3

Rechtssatz

Ein nach der EO-Novelle 1991 getroffener Unterhaltsvergleich, in dem der zu zahlende Unterhaltsbeitrag mit einem Prozentsatz des Einkommens des Unterhaltsschuldners vereinbart wurde, ist auch dann als Bruchteilstitel mangels Bestimmtheit nicht vollstreckbar, wenn darin das Einkommen des Unterhaltsschuldners und der derzeit zu leistende Unterhaltsbeitrag mit einem ziffernmäßig bestimmten Betrag angeführt sind.

Dem § 5 Abs 3 UVG wurde durch die EO-Novelle 1991 insoweit materiell derogiert.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 195/06m
Entscheidungstext OGH 13.09.2006 7 Ob 195/06m
Veröff: SZ 2006/132

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121222

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at